

**Renaturierte Würm in Obermenzing;
Anbringung von Hinweisschildern (Warnschild und
Enten füttern verboten)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01822
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-
Obermenzing am 19.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13769

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01822

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing
vom 02.07.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 19.03.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen. Demnach soll überprüft werden, ob im Bereich der Würmrenaturierung Obermenzing Hinweisschilder (Fütterungsverbot + Gefahrenhinweis Würmwehr) angebracht werden können.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Würm ist als Gewässer 1. Ordnung in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München. Darüber hinaus besteht für Nutzungsberechtigte an der Würm eine Unterhaltungspflicht (z. B. Inselmühle).

Die städtische Bade- und Bootverordnung verbietet das Baden und Bootfahren in der Würm.

Der Sachverhalt ist somit wasserrechtlich geregelt. Entsprechende Badeverbotsschilder sind im Uferbereich angebracht.

Die Flächen an der renaturierten Würm unterliegen der städtischen Grünanlagensatzung. Demnach ist das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln in den öffentlichen Grünanlagen untersagt.

Zur Verdeutlichung des Fütterungsverbotes wird in Kürze eine entsprechende Beschilderung angebracht, so wie es in vergleichbaren Situationen im Stadtgebiet der Fall ist.

Die Grünanlagenaufsicht wird bei den regelmäßigen Kontrollgängen die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01822 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Das Baden und Bootfahren in der Würm ist gem. städtischer Bade- und Bootverordnung verboten, entsprechende Schilder sind bereits vorhanden.

Das Ausbringen von Futter ist gem. städtischer Grünanlagensatzung verboten, entsprechende Hinweisschilder werden in Kürze angebracht.

Die städtische Grünanlagenaufsicht kontrolliert das Fütterungsverbot im Rahmen der regelmäßigen Kontrollgänge.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01822 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21
An das Direktorium - HA-II - BA-Geschäftsstelle West (3 x)
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat – T, G
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. und II.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – DA-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.